Art. 87 Landschaftsschutzzonen

Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete sind grössere Geländebewegungen und Ablagerungen jedwelcher Art untersagt; ausgenommen bleibt der Abbau und die Deponie der Mineraliengrube Lengenbach, sofern der Abbau wissenschaftlich begleitet wird.

Einzelbäume und Baumgruppen: Das Fällen geschützter Einzelbäume und das Roden von geschützten Baumgruppen sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn Ersatzpflanzungen von Bäumen der gleichen Art gesichert sind und den Eigentümern andernfalls unzumutbare Nachteile erwachsen würden.

Spezielle Bestimmungen gelten für das Gebiet mit Abgeltung wegen Einbussen bei der Wasserkraftnutzung (vgl. Plan Perimeter Landschaftsschutz Binntal, bezüglich Abgeltung von Ertragseinbussen, Wasserkraftnutzung).

Das Gebiet ist vor allen Veränderungen zu schützen, welche seine nationale Bedeutung schmälern. Insbesondere sind nicht zulässig:

- die Nutzung der Wasserkraft;
- das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art, wie
  - künstliche Terrainveränderungen;
  - Materialabbau, Deponien, Ablagerungen; (ausgenommen bleibt der Abbau und die Deponie der Mineraliengrube Lengenbach, sofern der Abbau wissenschaftlich begleitet wird)
  - Luftseilbahnen, Skilifte und dergleichen.

Bestehende, rechtmässig erstellte, Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und erneuert werden. Eine vollständige Zweckänderung des ehemaligen landwirtschaftlichen Ökonomiegebäudes Parz. Nr. 9, Plan Nr. 18 innerhalb des Perimeters ist gestattet, sofern das Gebäude von den zuständigen kantonalen Behörden als für die Landschaft schutzwürdig anerkannt wird und das Gebäude nur durch eine Umnutzung erhalten werden kann.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen zulässig und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben. Dafür notwendige Neubauten sind zulässig, sofern der Bedürfnisnachweis erbracht wird.

Allfällige Revitalisierungsmassnahmen sind möglich.

Die extensive Erholungsnutzung einschliesslich der Jagd und der Fischerei ist, sofern sie dem oben genannten Schutzziel nicht widerspricht, im bisherigen Rahmen gewährleistet. Grundsätzlich dürfen keine zusätzlichen Wanderwege angelegt werden; neue Wanderwege dürfen nur unter Zustimmung der Vertragsparteien erstellt werden. Anlage oder Markierung von Mountainbikerouten, sowie Start- und Landeplätze von Trend-Flugsportarten, sowie das maschinelle Präparieren von Langlaufloipen sind nicht zulässig.

So beraten und beschlossen im Gemeinderat von Binn, am 19. November 1998

Der Präsident: Erwin Imhof

Der Schreiber: Karl Imhof

So genehmigt von der Urversammlung Binn am 11. Dezember 1998

Erwin Imhof

Karl Imhof

So genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom.....

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom 24. März 1999

Siegelgebühr: Fr. 125.--

Bestätigt:

Der Staatskanzler:

STAATSKANZLEI DES KANTONS WALLIS